

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter-Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Günther Scharz (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Rosemarie Priebus, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Elke Wülfing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Günther Bredehorn, Johann Paintner, Jürgen Türk und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/1470 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Flächenstillegungsgesetzes 1991

A. Problem

Das Flächenstillegungsgesetz 1991 ist durch den Deutschen Bundestag am 21. Juni 1991 verabschiedet worden. Erst danach ist das mit diesem Gesetz durchzuführende Gemeinschaftsrecht von den Europäischen Gemeinschaften verkündet worden.

Abweichungen der veröffentlichten Rechtsakte von den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen konnten somit im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abweichungen des Flächenstillegungsgesetzes 1991 vom Gemeinschaftsrecht betreffen die Beihilfeshöhe im Fall der Selbstbegründung, die Möglichkeit einer nur teilweisen Rückforderung der Beihilfe bei Verstößen gegen bestimmte, den Schutz der Umwelt be-

treffende Verpflichtungen sowie die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge.

B. Lösung

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Flächenstillegungsgesetzes 1991 werden die derzeit gültigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das inzwischen im Amtsblatt verkündete EG-Recht angeglichen.

Einstimmige Zustimmung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Flächen-
stillegungsgesetzes 1991 – Drucksache 12/1470 – unverändert
anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1991

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Rudolf Müller (Schweinfurt)**I.****1. Beratungsgang**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1470 — in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat am 12. November 1991 mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 14. November 1991 ebenfalls mitgeteilt, daß er auf die Mitberatung verzichtet.

Der 10. Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 28. November 1991 beraten. Er empfiehlt einstimmig, dem Entwurf zuzustimmen.

2. Inhalt der Vorlage

Nach Erlaß des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 ist das mit diesem Gesetz durchzuführende Gemeinschaftsrecht verkündet worden.

Es handelt sich hierbei um die Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung über die vorübergehende Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die am 26. Juni 1991 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 162 S. 1) veröffentlicht worden ist, sowie um die Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92, die am 16. Juli 1991 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Nr. L 191 S. 19) veröffentlicht wurde.

Die Abweichungen des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 vom Gemeinschaftsrecht betreffen im wesentlichen Regelungen, bei denen das Flächenstilllegungsgesetz 1991 strenger ist, als es vom Gemeinschaftsrecht gefordert wird. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen insbesondere die gemeinschaftsrechtlich möglichen Erleichterungen für die Landwirte, die an der Stilllegungsmaßnahme teilnehmen, in das Flächenstilllegungsgesetz aufgenommen werden.

3. Beratung im 10. Ausschuß**3.1**

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1470 — in seiner 26. Sitzung am 28. November 1991 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt.

3.2

Bei der Beratung im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde klargestellt, daß sich materielle Änderungen bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsverpflichtungen ergeben; bisher verlangte die Kommission auch im Falle nur geringfügiger Verstöße eine Rückforderung der gesamten Beihilfe. Jetzt gewährt die Kommission bestimmte Erleichterungen im § 6 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Beihilferückforderung aus Gründen der Nichtbeachtung von Umweltschutzverpflichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Flächenstilllegungsgesetz 1991 erfolgen muß. Weiter sind Vorgaben für die Festlegung der Verzinsung entsprechend dem Gemeinschaftsrecht zu treffen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde die Art der Beteiligung des Deutschen Bundestages an dem EG-Rechtssetzungsverfahren und deren Umsetzung kritisiert. Es wurde darauf hingewiesen, daß in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck erweckt wird, daß die Verantwortlichkeit beim Deutschen Bundestag liege.

Die Zuleitung der EG-Entwürfe würde oft zu spät und nicht mehr in der maßgeblichen Fassung erfolgen.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde dargelegt, daß der Wunsch nach Harmonisierung aber möglichst EG-weit geltende gemeinsame Regelungen voraussetze. Das Negativbeispiel sei die Flächenstilllegung, wo die nationale Regelungsbandbreite bei der Gestaltung der Prämien eine wirksame Lösung EG-weit verhindert habe.

Die Fraktion der SPD unterstreicht das Begehren, so früh wie möglich die entsprechenden Entwürfe im Ausschuß vorliegen zu haben.

Die Fraktion der FDP unterstützte das grundsätzliche Begehren, im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen EG-einheitliche Regelungen zu bekommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1470 — einstimmig angenommen.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Flächenstillegungsgesetzes 1991 — Drucksache 12/1470 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1991

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Berichterstatter

